

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 30. September 1993  
Hö

Parlament  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>59</u> -GE/19- <u>13</u>	
Datum: <b>1. OKT. 1993</b>	
Verteilt <u>1.10.93 Hoqah</u>	

Bezug : Zl. 95.014/13-IV/11/93/E

*St. Alsch Harant*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitz)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*Robert Hink*  
wHK. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*Franz Romeder*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilage



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Wien, am 30. September 1993  
Hö

Postfach 100  
1014 WIEN

Bezug: Zl.95.014/13-IV/11/93/E

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz);

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obigem Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Gemeindebund bekennt sich zur Notwendigkeit der Schaffung eines Hauptwohnsitzes und fordert mit allem Nachdruck die Realisierung desselben. Es wird daher der vorliegende Gesetzesentwurf aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt. Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes festgehalten werden:

**Art. I:**

**Zu §1 Abs.4:**

Der "Hauptwohnsitz" scheint rechtlich gut abgesichert und bestehen gegen diese Regelung daher keine Bedenken.

**Zu §1 Abs. 5:**

Zu den Identitätsdaten gehört unbedingt das Geschlecht. Bei den Ausländern, aber auch schon bei Österreichern, läßt sich das Geschlecht aus dem Vornamen nicht erkennen.

**Zu § 14 Abs.3:**

Es geht aus dem Text nicht hervor, ob die Meldebehörden auch auf Datenverarbeitungen nach Bundesabgabenordnung (§ 117 ff) zurückgreifen können (Personenstandsaufnahme). Gemeinden verfügen auch über hier angesprochene Daten, die nicht in Datenverarbeitungen geführt werden. Es gibt noch hand- oder maschinenschriftlich geführte Melderegister, Wählerevidenzen u. dgl. Diese dürfen laut Gesetz nicht herangezogen werden, sollen aber auch herangezogen werden können.

- 2 -

**Zu § 15 Abs.2:**

Es sollte ein vereinfachtes Verfahren festgelegt werden, das bei Personen unbekanntes Aufenthaltes anzuwenden ist. Es gibt in der Praxis immer wieder Anmeldungen, in denen beispielsweise vom Anmelder die Unterschrift des Unterkunftgebers gefälscht ist. Der Anmelder benützt den bestätigten Meldezettel nur kurzfristig (z.B. für das Erreichen von Sozialhilfe, Autoanmeldung) und "verschwindet" wieder aus dem Bereich der Meldebehörde. In solchen Fällen kann auch der jetzige und bleibende § 15 Abs.3 nicht befolgt werden.

Wer nur einen Wohnsitz hat, soll ohne besonderes Verfahren abgemeldet werden können, wenn der Unterkunftgeber den Wegzug meldet.

**Zu § 16 Abs.3:**

Es ist verständlich, daß aus Kostengründen das zentrale Melderegister nur 30 Jahre Meldedaten aufbewahren soll.

Andererseits scheint nur ein Zentrales Melderegister wirklich Gewähr dafür zu bieten, daß ein Mensch zumindest über den Zeitraum seines Lebens Nachweise über seine Meldedaten erhalten kann. Auch heute noch brauchen im 2. Weltkrieg (in Österreich) Arbeitsverpflichtete (Ausländer) Meldedaten für Pensionszwecke. In einigen Jahren (oder Jahrzehnten) werden das die derzeitigen Flüchtlinge (ehem. Jugoslawien) oder die derzeitigen Gastarbeiter sein, die Meldebestätigungen brauchen. Daher muß auch der entsprechende Auftrag des § 14 Abs.4 entfallen.

**Zu § 17 (neu)-Reklamationsverfahren**

Problematisch erscheint allerdings der § 17 (Reklamationsverfahren) wenn man dabei die Erläuterungen, allgemeiner Teil, besonders die Punkte 7 und 8 in Betracht zieht. Obwohl bei Punkt 9 die Schaffung einer Clearing-Stelle (ohne Mitwirkung der Meldebehörden) gefordert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei entsprechenden Erhebungen sehr wohl die Mitarbeit der Meldebehörden in größerem Ausmaß notwendig sein wird.

Ferner erfordert die Einleitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens überhaupt einen arbeitsaufwendigen Einsatz verschiedener Stellen (Gemeinde - Bürgermeister, Statistisches Zentralamt bis hin zum Landeshauptmann) und wird daher vermutlich sehr langwierig sein. Hinzu kommt, daß der Betroffene nach einer Entscheidung des Landeshauptmannes gegen dessen Bescheid keine Berufungsmöglichkeit hat. Dies wird als Härte gegenüber dem Bürger empfunden, der doch selbst entscheiden dürfen sollte, welcher bei mehreren ordentlichen Wohnsitzes sein Hauptwohnsitz sein soll, - Was geschieht beispielsweise bei einer "amtlichen Feststellung des Hauptwohnsitzes", wenn der Betroffene diesen einfach aufgibt und sich neuerlich am früheren (amtlich geänderten) Hauptwohnsitz anmeldet. Schließlich gibt ihm die Zweimonatsfrist bei den Ausnahmen von der Meldepflicht Spielraum genug, mehrere Wohnsitzes bezogen zu haben, ohne auch dort gemeldet sein zu müssen.

Es fehlt eine eindeutige Aussage im Gesetz, welcher Landeshauptmann zuständig ist, wenn Gemeinden verschiedener Bundesländer beteiligt sind.

- 3 -

**Zu § 18 Abs.6:**

Es kann kein konkreter Grund erkannt werden, weshalb die Auskunftspflicht aus dem zentralen Melderegister gegenüber Jedermann vorgeesehen werden soll. Der aus dem Gesetz erkennbare Zweck des zentralen Melderegisters, nämlich die Auffindbarkeit einer Person für Zwecke der Strafrechtspflege sowie die Administrierung von Doppelmeldungen im Zusammenhang mit einem einheitlichen Hauptwohnsitz, ergeben noch nicht die Notwendigkeit einer gegenüber § 18 Abs.1 (dezentrale Meldeauskunft) wesentlich erweiterten Auskunftsmöglichkeit. Die zentrale Auskunftsmöglichkeit für Jedermann ist naturgemäß eine enorme Erweiterung gegenüber der bisherigen Möglichkeit der dezentralen Auskunft. Dadurch werden sicherlich datenschutzrechtliche Aspekte berührt. Darüber hinaus ist bei Normierung eines solchen Rechtes zu erwarten, daß in den Gemeinden ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird, weil zahlreiche Personen die Möglichkeit der zentralen Meldeauskunft nützen werden.

Es wird daher gefordert, daß die gemäß § 18 Abs.6 vorgesehene generelle Auskunft aus dem zentralen Melderegister gestrichen wird.

**Zu § 20 Abs.7 :**

Problematisch ist auch die Angabe des Religionsbekenntnisses, wie dies aus den Anlagen zum Meldegesetz ersichtlich ist. Bekanntlich wird der Meldezettel vielfach als Dokument zu verschiedenen Zwecken verwendet, weshalb dann seine Daten auch anderen Personen außerhalb des melderechtlich relevanten Sachverhaltes zur Kenntnis gelangen. Schon aus diesem Grund ist die Aufnahme des Religionsbekenntnisses in den Meldezettel äußerst bedenklich. In diesem Zusammenhang stellt sich überhaupt die Frage, weshalb die Religionsgemeinschaften überhaupt staatlicher Hilfe bedürfen um ihre Mitglieder zu erfassen. Normalerweise könnte doch davon ausgegangen werden, daß derartig gefestigte Organisationen, wie es die Religionsgemeinschaften nun einmal sind, durchaus in der Lage sind, ihre Mitglieder vollständig zu erfassen und auf diese Weise die für sie relevanten Daten erhalten können.

**Zu Anlage B**

Als problematisch und eher unnötig muß auch die Rubrik "Beruf" auf dem Gästebblatt angesehen werden. Es ist derzeit kein Grund erkennbar, weshalb der Beruf in diesem Zusammenhang erhoben werden sollte.

**Art.II**

Gemäß Z.4 wird dem § 2a Abs. 1 folgender Satz angefügt:

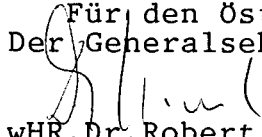
"Als Hauptwohnsitz gilt für die Zeit vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitz-Gesetzes der ordentliche Wohnsitz."

- 4 -

Diese Regelung erscheint unverständlich, da sie offenkundig davon ausgeht, daß jeder Mensch nur einen ordentlichen Wohnsitz besitzt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es erhebt sich sohin die Frage, was als Hauptwohnsitz gilt, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person mehrere ordentliche Wohnsitze besessen hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages